



Der Auftragnehmer* verpflichtet sich auf die konsequente Einhaltung der zum Zeitpunkt der Tätigkeit gültigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zu achten.



Als Lieferant bzw. Dienstleister gewährleistet der Auftragnehmer* die Einhaltung von Arbeitszeiten in Übereinstimmung mit allen geltenden Lohn- und Arbeitszeitgesetzen. Von den Mitarbeitern* des Auftragnehmers* wird zu keiner Zeit verlangt, mehr zu arbeiten, als durch Beschränkungen für Normal- und Überstunden nach geltendem Recht zulässig ist.



In unserem Werk gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15km/h. Achten Sie besonders auf den starken werksinternen Stapler- und Schlepperverkehr.



Vor Beginn der Arbeit lassen Sie sich vom zugewiesenen Koordinator* über die besonderen Gefahren des Betriebes, Standorte von Telefonen/Notruftelefonen, Feuerlöschern und Sicherheitseinrichtungen informieren. Betreten Sie keine Betriebsbereiche, in denen Sie nicht arbeiten.



Das Einwerfen von Flaschen oder anderer Gegenstände in unsere Schrottbehälter ist strengstens verboten, es besteht Explosionsgefahr!
Bei Arbeiten an explosionsgefährdeten Anlagen ist eine Arbeitsfreigabe beim Projektleiter/Koordinator* oder der Arbeitssicherheit einzuholen.



Bei den auszuführenden Arbeiten dürfen nur energieeffiziente, und gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüfte Kleingeräte verwendet werden. Beim Einsatz von elektrisch betriebenen Geräten >230 V Netzspannung, muss ein von OTTO FUCHS beigestellter Baustellenzähler mit geeichter Messung verwendet werden.



Es dürfen nur Stoffe eingesetzt werden, die von der bestellenden Abteilung in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzabteilung anhand von aktuellen und in deutscher Sprache verfassten EU-Sicherheitsdatenblättern überprüft und freigegeben wurden. Die zur Prüfung notwendigen Dokumente sind im PDF-Format an: sicherheitsdatenblatt@otto-fuchs.com zu senden. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe müssen am Arbeitseinsatzort vorgehalten werden.



Zur Sicherheit Ihrer Mitarbeiter* haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Arbeiten in unserem Werk die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz usw.) getragen wird.

*Mit der Bezeichnung sind stets Personen oder Personengruppen jedweden Geschlechts gemeint.

Kontakt Arbeitssicherheit

T. +49 2354 73-497

Kontakt Umweltschutz

T. +49 2354 73-582



Sicherheitsvorkehrungen sind so zu treffen, dass sowohl Ihre, als auch unsere Mitarbeiter* nicht gefährdet werden.



Sind feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden oder andere Arbeiten mit offenem Feuer durchzuführen, ist vorab über den Projektleiter/Koordinator* ein hierfür befristeter Erlaubnisschein einzuholen. Die Auflagen im Erlaubnisschein sind strikt einzuhalten.



Arbeiten an Heißwasser-, Gas- und Druckluftleitungen dürfen nur nach Absprache und besonderer Erlaubnis unserer Instandhaltung (T. +49 2354 73–861, +49 2354 73–3037), Arbeiten an elektrischen Anlagen nur nach Absprache und besonderer Erlaubnis unserer Elektroabteilung (T. +49 2354 73–5214, +49 2354 73–666) ausgeführt werden. Schmutzwasser darf nur in jene Ausgussbecken oder Bodenabläufe entsorgt werden, welche Ihnen von der Instandhaltung genannt und zugewiesen worden sind.



Die Benutzung unserer Hubarbeitsbühnen oder Krane ist nur mit besonderer Genehmigung und vorheriger Einweisung und Beauftragung des Mitarbeiters* durch den Auftragnehmer* gestattet.



Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (Kanäle, Schächte) sind durch Geländer, Zäune oder ausreichend tragfähige Abdeckungen zu sichern. Folienabsperribänder, Seile, Ketten etc. genügen nicht.



Die Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die vom zuständigen Projektleiter/Koordinator* der Werksplanung oder der Bauabteilung ausdrücklich zugewiesen worden sind.



Bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitseinsatzort so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material behindert oder gefährdet wird. Im Rahmen der Leistungsausführung entstehende Abfälle – insbesondere Verpackungsmaterial wie Folien, Holz und Kartonagen – sind vom Auftragnehmer* mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Umweltabteilung (T. +49 2354 73–5263, +49 2354 73–4861) eine Entsorgung in unsere Abfallbehälter erfolgen. Die Entsorgung muss dann sortenrein durch den Auftragnehmer* in die zugewiesenen Sammelbehälter geschehen. Falsch eingeworfene Abfälle werden zu Lasten des Auftragnehmers* von uns nachsortiert. Bei erforderlichen Transportleistungen ist der Wareneingang zu informieren (T. +49 2354 73–530, +49 2354 73–680).

*Mit der Bezeichnung sind stets Personen oder Personengruppen jedweden Geschlechts gemeint.

Kontakt Arbeitssicherheit

T. +49 2354 73–497

Kontakt Umweltschutz

T. +49 2354 73–582



Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und Suchtmitteln auf dem Werksgelände ist verboten.



Auf dem Betriebsgelände herrscht absolutes Rauchverbot.

Für die vom Auftragnehmer* in das Werksgelände eingebrachten Gegenstände und Arbeitsmittel übernehmen wir keine Haftung. Das gleiche gilt für von Ihnen auf dem Werksgelände erlittene Personen- und Sachschäden, es sei denn uns trifft hierbei ein Verschulden.



Bei OTTO FUCHS wird die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur als Grundrecht, sondern als notwendige Basis für ein nachhaltiges Miteinander gesehen. Von sexueller, körperlicher, verbaler Belästigung oder jedem anderen Verhalten, das ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes Arbeitsumfeld schafft, ist in jedem Fall abzuweichen und wird Konsequenzen mit sich bringen.

Falls der Auftragnehmer* Verstöße gegen diese Prinzipien beobachtet oder sich selbst nicht rechtmäßig behandelt fühlt, kann er die Rechtsabteilung der OTTO FUCHS KG kontaktieren (T. +49 2354 73–3385).

Notfälle wie beispielsweise Unfälle mit Personenschaden, Brände oder der Austritt umweltgefährdender Stoffe sind



über interne Notruftelefone über die **444**
oder über Mobiltelefone über die **+49 2354 73–444**

sofort dem Werkschutz zu melden. Der Werkschutz koordiniert weitere geeignete Maßnahmen.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Verhaltensregeln sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, Sie bzw. Ihre Mitarbeiter* von unserem Werksgelände zu verweisen bzw. den weiteren Zutritt zu verwehren. Ein Verstoß gegen diese Verhaltensregeln stellt einen wichtigen Grund dar, der uns berechtigt, den zugrundeliegenden Werk-/ Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Geschäftsleitung

Leitende Fachkraft
für Arbeitssicherheit

Umweltschutz-
beauftragter

*Mit der Bezeichnung sind stets Personen oder Personengruppen jedweden Geschlechts gemeint.

Kontakt Arbeitssicherheit

T. +49 2354 73–497

Kontakt Umweltschutz

T. +49 2354 73–582